

Dieser Beschluß soll den öffentlichen Blättern beygerückt, und bey dieser Gelegenheit das Publikum neuerdings auf die frühern Publicationen und Verordnungen aufmerksam gemacht werden.

Coram Senatu.

Kanzley des Standes Zürich.

Stapfer, Zweyter Staatschreiber.

**Beschluß des Kleinen Rathes**  
vom 20. Weinmonath 1818, betreffend  
das dem Herrn Samuel Waibel, Kunst-  
maler in Bern, ertheilte Privilegium  
für sein Werk, betitelt: *Voyage pitto-  
resque depuis Lausanne jusqu'au mont  
St. Bernard.*

**E**s hat der Kleine Rath, auf angehörten Be-  
richt und Antrag der Ebl. Commission des Innern  
beschlossen, einem von Schultheiß und Geheimen  
Räthen der Stadt und Republik Bern, als Ends-  
genössischen Vorortes, empfehlend mitgetheilten  
Ansuchen des Herrn Samuel Waibel, Kunstmalers

in Bern, zu entsprechen, und demselben für sein neubeendetes Werk, das unter dem Titel: Voyage pittoresque depuis Lausanne jusqu'au mont St. Bernard, en 14 feuilles dessinées, coloriées et gravées par Sl. Weibel, die malerischen Gegenden von Lausanne bis zum großen St. Bernhard darstellt, das Privilegium exclusivum dahin zu ertheilen, daß der Nachschick und der Verkauf von Copien dieses Werks in gleicher Form und Größe in hiesigem Kanton untersagt seyn solle.

Dieser Beschluß wird der Ebl. Bücher-Censur-Commission zur Execution in die Hand gelegt und dem Geheimen Rathe des Ebl. Vorortes Bern mit Begleitschreiben zu Händen des Herrn Weibel als Protokollauszug übersandt.

---

Publication des Kleinen Raths vom 20. Weinmonath 1818, betreffend das Gedächtniß- und Dankfest der Reformation oder Kirchenverbesserung.

Wir Bürgermeister und Räte des Kantons Zürich entbieten allen unsern lieben getreuen Kantonsewohnern und Angehörigen unsern wohlge-